



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

23 Januar 2018

Mein Aktenzeichen
4044E18-4-1
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax
06131 16-4847
06131 16-4844

Ministerbuero@jm.rlp.de

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 18.01.2018
TOP 6 „Anstieg Sexualstraftaten“**

**Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/2407 -**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 6 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen nachfolgend den Text der für die Sitzung vorbereiteten Sprechvermerke des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport.

„In der Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung vom 28. November 2017 hatte das Ministerium des Innern und für Sport auf den Antrag der Fraktion der AfD zum Thema „Schutz von Frauen vor Sexualstraftaten in Rheinland-Pfalz“ informiert. Hierüber berichtete am 19. Dezember 2017 die Presse. Inhalt des Berichts des Ministerium des Innern und für Sport war unter anderem die Anzahl der in den

1/6

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



ersten neun Monaten des Jahres 2017 bei der Polizei registrierten Sexualstraftaten sowie die Anzahl der hierzu ermittelten Tatverdächtigen, soweit diese sich aus der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ergeben.

Zu den dort präsentierten Zahlen wird im Anschluss der Vertreter des Ministeriums des Innern und für Sport vortragen.

Soweit in dem heute zu behandelnden Berichtsantrag der Fraktion der AfD nach dem Ergebnis der justiziellen Aufarbeitung der Verfahren gefragt wird, sind mir derzeit leider noch keine Angaben möglich.

Wie viele Personen in einem bestimmten Jahr durch ein rheinland-pfälzisches Gericht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt wurden, lässt sich der sogenannten Strafverfolgungsstatistik entnehmen. Diese wird bundeseinheitlich geführt. Die Strafverfolgungsstatistik wird – anders als die PKS, die monatlich aktualisiert wird – lediglich einmal jährlich für das vorangegangene Jahr erstellt. Die Ergebnisse für das Jahr 2017 liegen jetzt – Mitte Januar 2018 – noch nicht vor. Die Auswertung erfolgt durch das Statistische Landesamt, das die Zahlen anschließend an das Justizministerium übermittelt.

Wie viele Anklagen aufgrund von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch rheinland-pfälzische Staatsanwaltschaften erhoben wurden, kann der sogenannten StA-Statistik entnommen werden. Die Statistik unterscheidet dabei jedoch nicht nach einzelnen Straftatbeständen. Sie erfasst unter anderem, in wie vielen Fällen Verfahren z.B. wegen Fehlen eines hinreichenden Tatverdachts oder aufgrund geringer Schuld eingestellt wurden.

Auch das Ergebnis dieser Statistik liegt dem Ministerium der Justiz bezogen auf das Jahr 2017 zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Ganz allgemein möchte ich an dieser Stelle auf Folgendes hinweisen:



Grundsätzlich ist eine straftatenspezifische Gegenüberstellung von PKS, StA-Statistik und Strafverfolgungsstatistik nur eingeschränkt möglich.

Diese Statistiken können nicht ohne weiteres miteinander verglichen werden, da sie unterschiedliche Erfassungszeitpunkte, unterschiedliche Erhebungseinheiten und unterschiedliche Erfassungsgrundsätze aufweisen.

So kommt es beispielsweise im Lauf der Strafverfolgung aufgrund der Erkenntnisse durch Ermittlungen oder durch die Hauptverhandlung häufig zu einer Umbewertung des Tatvorwurfs (z.B. von einem versuchten Totschlag zu einer gefährlichen Körperverletzung), so dass ein Delikt, das in der PKS noch als Straftat gegen das Leben erfasst wurde, möglicherweise in der Strafverfolgungsstatistik als Körperverletzungsdelikt geführt wird.

Die Statistiken bauen nicht aufeinander auf und bilden nicht den Verlauf eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens ab.

Es wird daher auch nach Auswertung der noch nicht vorliegenden StA- und Strafverfolgungsstatistik nicht möglich sein, aus dem zur Verfügung stehenden statistischen Material abzulesen, bei wie vielen der in der PKS für das Jahr 2017 erfassten Sexualstraftaten Anklage erhoben wurde, die Staatsanwaltschaft ein Verfahren eingestellt hat, weil der Tatverdacht sich nicht bestätigte, oder eine Verurteilung durch ein Gericht erfolgte.

Gestatten Sie mir noch eine zweite allgemeine Bemerkung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung, das am 10. November 2016 in Kraft getreten ist, wurde das Sexualstrafrecht grundlegend überarbeitet und neue Straftatbestände wie z.B. § 184i Strafgesetzbuch (Sexuelle Belästigung) geschaffen.

Insbesondere Fälle, die unter den neu geschaffenen Straftatbestand der sexuellen Belästigung fallen, haben sich wohl im vergangenen Jahr in der Polizeilichen Krimi-



nalstatistik niedergeschlagen. Dazu wird Ihnen der Vertreter des Innenressorts gleich berichten. Ob diese Gesetzesänderung aber zu einem Anstieg der Verurteilungen wegen eines Sexualdelikts im Jahr 2017 geführt hat, kann aus den von mir eingangs geschilderten Gründen noch nicht beurteilt werden.

Der Vertreter des Innenministeriums wird Ihnen jetzt die polizeilichen Zahlen und Erkenntnisse zu dem Berichtsantrag darstellen."

Der hieran anschließende Sprechvermerk des Ministeriums des Innern und für Sport lautet:

„Aufgrund des Antrages der Fraktion der AfD berichte ich Ihnen auf der Grundlage der polizeilichen Erkenntnisse zunächst zu den aktuellen Entwicklungen im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Rheinland-Pfalz:

Dem Thema "Sexuelle Gewalt" wird seit den Ereignissen in der Silvesternacht 2015 in Köln in der öffentlichen Wahrnehmung eine herausragende Bedeutung beigemessen. Unter anderem hat hierzu die Medienberichterstattung beigetragen. Aber auch die Opfer zeigen seither ein geändertes Verhalten. Dies kommt beispielsweise durch eine erhöhte Bereitschaft der Opfer, sich den Strafverfolgungsbehörden zu offenbaren, zum Ausdruck. Immer mehr Frauen berichten auch öffentlich über ihre Erfahrungen im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen und den dabei erlittenen körperlichen und seelischen Verletzungen.

Ungeachtet dieser Entwicklung befinden sich Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung schon lange im Fokus sowohl der Strafverfolgungsbehörden als auch der Politik. Dies wird beispielsweise anhand der Ende 2016 in Kraft getretenen Verschärfung des Sexualstrafrechts deutlich.

Sicherheit wird höchstpersönlich empfunden und kommt in Form eines individuellen Sicherheitsgefühls zum Ausdruck. In Bezug auf die objektive Sicherheitslage ist hingegen die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ein verlässliches Instrument, um Kriminalitätsentwicklungen zu beurteilen.



Aus der PKS werde ich Ihnen daher einige Zahlen zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Rheinland-Pfalz präsentieren: In den ersten neun Monaten 2017 hat die Polizei insgesamt 182.657 Straftaten (ohne die ausländerrechtlichen Verstöße) registriert. Hiervon waren 2.096 Fälle bzw. 1,1 Prozent Sexualstraftaten (VJ: 1.771 Fälle). Gegenüber den ersten neun Monaten 2016 stellt dies einen Anstieg um 325 Fälle oder rund 18 Prozent dar. Dies ist auf den ersten Blick nicht erfreulich.

Hierbei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass diese Entwicklung im Grunde auf die Verschärfung des Sexualstrafrechts zurückzuführen ist. Unter dem Motto "Nein heißt Nein!" erfuhr beispielsweise die Strafbarkeit bei Vergewaltigungsdelikten und sexueller Nötigung eine deutliche Ausweitung (§ 177 StGB - Sexuelle Übergriffe, Vergewaltigung, Sexuelle Nötigung).

Neu ist auch der § 184 i des Strafgesetzbuches - „Sexuelle Belästigung“. In den ersten neun Monaten 2017 wurden alleine 336 solcher Fälle in der PKS registriert. Bis Ende 2016 erfasste die Polizei einen Teil davon als Beleidigung auf sexueller Basis. Derartige Delikte wurden seinerzeit jedoch nicht als Sexualstraftaten erfasst.

Rechnet man die 336 Fälle des § 184i StGB aus den erfassten Sexualstraftaten für das Dreivierteljahr 2017 heraus und vergleicht die verbleibende Zahl von 1.760 mit dem entsprechenden Vorjahreswert von 1.771 Straftaten, ergibt sich tatsächlich ein Rückgang um 11 Fälle bzw. 0,6 Prozent. Trotz Ausweitung der Strafbarkeit im Bereich der schweren Sexualdelikte bzw. des § 177 StGB befinden sich die Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr damit in etwa auf dem gleichen Niveau.

Erfreulich ist, dass die Aufklärungsquote bei Sexualdelikten regelmäßig hoch ist und in den ersten neun Monaten mit 84,5 Prozent rund 22 Prozentpunkte über der Aufklärungsquote aller registrierten Straftaten lag. (62,7 Prozent.). Im Vergleich der letzten fünf Jahre stellt dies im Übrigen einen neuen Höchstwert dar.

Zu den 2.096 Sexualstraftaten hat die Polizei in den ersten neun Monaten 2017 in Rheinland-Pfalz insgesamt 1.617 Tatverdächtige (VJ: 1.319) erfasst. Dies stellt im



Vergleich zum Vorjahr zwar einen Anstieg von 298 Tatverdächtigen dar, korrespondiert jedoch mit dem dargelegten Anstieg der Fallzahlen.

Soweit mein Bericht zur polizeilichen Erkenntnislage.“

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Mertin

Anlagen

1 Überstück